

Merkblatt für Lehrbeauftragte

Rechtsgrundlage

Die Erteilung von Lehraufträgen richtet sich nach § 56 Landeshochschulgesetz (LHG). Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eigener Art und wird durch Verwaltungsakt begründet. Durch die Erteilung von Lehraufträgen wird kein Anspruch auf Übernahme in ein Beamtenverhältnis oder in ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis an der Universität Mannheim begründet. Der Lehrauftrag wird befristet erteilt; aus wichtigen Gründen kann er vor Fristablauf widerrufen werden.

Vergütungsgrundsätze

Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt in der Regel **fünf** Hörer voraus. Lehrveranstaltungen mit weniger als fünf Hörern dürfen somit grundsätzlich nicht erteilt bzw. durchgeführt werden, wenn sich bereits in der ersten oder zweiten Veranstaltungswoche eine zu geringe Nachfrage herausstellt. Hiervon betroffene Lehrbeauftragte sind verpflichtet, den Dekan rechtzeitig entsprechend zu informieren.

Sinkt die Hörerzahl erst während des Semesters unter fünf, steht es im Ermessen des Fachbereiches (im Benehmen mit dem/der Lehrbeauftragten), den Lehrauftrag trotzdem ganz durchführen zu lassen. Der Vergütungsanspruch bleibt in diesem Falle bestehen.

Soweit ein Lehrauftrag wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entfällt der Anspruch auf Vergütung. Der Anspruch besteht nur, wenn die Lehrveranstaltung zustande kommt und soweit die jeweilige Einzelstunde auch durchgeführt wird. Lehrveranstaltungsvorbereitung und Lehrbereitschaft begründen keinen Vergütungsanspruch, auch nicht auf eine sogenannte Ausfallvergütung.

Die Erteilung des Lehrauftrages erfolgt nach Semesterwochenstunden (SWS). Hierbei werden für die Berechnung der Einzelstunden für das Herbst- und Frühjahrssemester (HWS und FSS) **jeweils 14** Semesterwochen zu Grunde gelegt. In diesem Rahmen wird die Vergütung nach geleisteten Einzelstunden berechnet.

Die Vergütung und (ggf.) die Erstattung von Auslagen erfolgt durch die Fakultät bzw. Universitätsverwaltung aufgrund eines vom/von der Lehrbeauftragten unmittelbar nach Durchführung des Lehrauftrages einzureichenden Forderungsnachweises, dessen sachliche Richtigkeit vom Dekan bestätigt werden muss. Die Vergütung wird als Brutto-Vergütung gezahlt. Der Vergütungsanspruch verjährt nach drei Jahren.

Reisekosten

Die Reisekosten können nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes erstattet werden. Die Anschaffungskosten für eine Bahn Card können erstattet werden, sobald die Rentabilitätsgrenze erreicht wird. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Weik (weik@verwaltung.uni-mannheim.de) gerne zur Verfügung.

Steuerrechtliche Behandlung

Lehrbeauftragte sind keine Arbeitnehmer, sondern Selbständige im Sinne des Einkommenssteuerrechts, sofern sie nicht mehr als sechs Unterrichtsstunden in der Woche an der Universität erteilen (R 19.2 der Lohnsteuerriichtlinien). Einnahmen unterliegen dann, soweit sie nicht gem. § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei sind, der Einkommenssteuer und nicht der Lohnsteuerpflicht. Lehrbeauftragte sind selbst für die Abführung der Einkommenssteuer an das Finanzamt verantwortlich.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Selbständige Lehrbeauftragte unterliegen nicht der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht, können jedoch der Rentenversicherungspflicht unterfallen mit eigener Pflicht zur Anmeldung, bzw. Abführung der Beiträge. Einzelheiten sollten mit dem zuständigen Rentenversicherungsträger geklärt werden. Für selbständige Lehrbeauftragte besteht keine gesetzliche Unfallversicherung. Eine Sonderregelung gilt für Lehrbeauftragte, die im Hauptberuf Beamte sind und den Lehrauftrag als Nebentätigkeit im Sinne des für sie geltenden Nebentätigkeitsrechts ausüben. Für sie ist diese Nebentätigkeit - einschließlich des Weges von und zur Hochschule - Dienstausbübung gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LBeamtVG BW.